

Schornsteinfeger

12. Landesfinanzamt Nürnberg (Bezirk der Hwk. Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg).

a) Vom Landesfinanzamt aufgestellt:

Richtsatz in % f. d. Reingewinn		
65		etwa bis zu 6000 <i>RM.</i> Roheinnahme
55		9000 " "
45		12000 " "
40		mehr als 12000 " "

auf dem Lande ein Abschlag von 5%. Der Verband der Kaminkehrer-Innungen Bayerns hat mit dem L. F. A. München eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die reinen sachlichen Betriebsausgaben bei Kaminkehrern in der Stadt mit 25% des Umsatzes und bei Kaminkehrern auf dem Lande mit 30% abgegolten sind. Daneben sind die nachgewiesenen Löhne für Gehilfen und etwaige sonstige Ausgaben gesondert in Abzug zu bringen. Diese Vereinbarung erkennt der Verband auch für ganz Bayern an.

b) Vom Handwerk aufgestellt: 60%

13. Landesfinanzamt Schleswig-Holstein (Bezirk der Hwk. Altona, Flensburg).

55—60%

14. Landesfinanzamt Stuttgart (Bez. d. Hwk. Heilbronn, Reutlingen, Sigmaringen, Stuttgart, Ulm).

Richtsatz für den
Nettogewinn in %

40—65

(Vgl. auch das am Schluß des Heftes wiedergegebene „Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft des Württ. Handwerks“ und die beiden Erlasse des Präsidenten des Landesfinanzamtes Stuttgart — I Nr. 20716/27 vom 14. 4. 1927 und I Nr. 21812/27 vom 6. 5. 1927).

15. Landesfinanzamt Würzburg (Bezirk der Hwk. Kaiserslautern, Würzburg).

a) Landesfinanzamt:

Reingewinn in %
vom Umsatz.

50—65

b) Handwerkskammer Kaiserslautern:

Alleinmeister Meister zuzügl. nachst. Gesellenzahl

55%

1
32%

2
27%

16. Landesausschuß des sächsischen Handwerks und Verband der Schornsteinfeger-Innungen Sachsens.

In keinem anderen Gewerbe sind die Verhältnisse so gleich in den einzelnen Betrieben gelagert, wie bei diesem Gewerbe, bei dem die einzelnen Betriebe nicht nur gleiche Gewinnsätze, sondern in der Regel auch gleiche Gewinne und Umsätze aufweisen. Diese Gleichheit und starke Ähnlichkeit in den Verhältnissen der einzelnen Betriebe wird dadurch hervorgerufen, daß den einzelnen Meistern behördlicherseits Kehrbezirke zugeteilt werden, deren Größe sich nach den zu vereinnahmenden Kehrlöhnen richtet. Dazu kommt, daß die Kehrlöhne selbst auch behördlicherseits geregelt werden.